

Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist ein vereinsinternes Regelwerk und nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.
2. Bei unterjährigem Vereinseintritt wird der Beitrag anteilmäßig berechnet. Der Beitritt ist nur zum 01. eines Monats möglich.
3. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die festgesetzten Beiträge werden zum 01. April des jeweiligen Jahres erhoben.
2. Die Beiträge von unterjährig eingetreten Mitgliedern werden wie folgt eingezogen:
Eintritt 1. Quartal: Beitragseinzug am 30. April
Eintritt 2. Quartal: Beitragseinzug am 30. Juli
Eintritt 3. Quartal: Beitragseinzug am 30. Oktober
Eintritt 4. Quartal: Beitragseinzug am 30. Januar des Folgejahres
3. Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschriftzug. Die Mitglieder erteilen dem FC Stöckach hierzu ein SEPA Lastschriftmandat. Bereits erteilte Einzugsermächtigungen werden als SEPA-Lastschriftmandat weitergenutzt.
4. Fällt der Tag des Beitragseinzuges auf einen Sonn- oder Feiertag, so erfolgt die Buchung am darauffolgenden Arbeitstag.
5. Bei Lastschriftrückgaben wird eine Gebühr von 5,- Euro berechnet.

§ 3 Beiträge

1. Mitgliedsbeitrag

Mitgliedsform	Jährlicher Mitgliedsbeitrag
<i>Aktive Mitglieder</i>	
Aktive volljährige Mitglieder	72,- Euro
Aktive Jugendliche bis einschl. 17 Jahren	48,- Euro
Aktive Kinder bis einschl. 13 Jahren	36,- Euro
Familienbeitrag ¹⁾	150,- Euro
Ermäßigt (bspw. Schüler, Studenten, Azubi...) ²⁾	48,- Euro
<i>Passive Mitglieder</i>	
Passive Mitglieder	30,- Euro
<i>Fördermitglieder</i>	
Fördermitglieder	66,- Euro

¹⁾Berücksichtigt werden Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei eingetretener Volljährigkeit scheidet das Kind aus der Familienmitgliedschaft aus und geht in eine eigenständige Mitgliedschaft über. Der Beitragseinzug für diese Mitgliedschaft erfolgt weiterhin über das Konto des Beitragszahlers des Familienbeitrages.

Sind alle Kinder der Familie volljährig, wird die Familienmitgliedschaft der Eltern in zwei Einzelmitgliedschaften umgewandelt. Der Beitragseinzug für diese beiden Mitgliedschaften erfolgt weiterhin über das Konto des Beitragszahlers des Familienbeitrages.

²⁾Ermäßigte Beiträge müssen beantragt werden. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall über die Einstufung in den ermäßigten Beitrag.

2. Beitragsfreistellung

Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag auf Antrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.